Der Verrechnungsscheck

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Willi Benter

Referendar in Köslin

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug

1923

Vorwort.

Durch die R. G. E. V. Z. vom 10. August 1921 ist die Oeffentlichkeit auf den nicht immer ausreichenden Schutz des Verrechnungsvermerks hingewiesen worden.

Einleitung.

(Die Abgrenzung des Gebietes).

Die Abhandlung befaßt sich mit dem deutschen Verrechnungsscheck, der in § 14 Sch. G. seine Regelung gefunden hat.

Hauptteil.

I. Allgemeine Betrachtung über den Verrechnungsscheck.

1. Die wirtschaftliche Bedeutung des Verrechnungsschecks.

Seine volkswirtschaftliche Bedeutung liegt darin, daß er vermöge der Art seiner Einlösung in weit größerem Maße noch als der gewöhnliche Barzahlungsscheck die baren Zahlungsmittel ersetzt. Privatwirtschaftlich macht sich ebenso wie beim Barzahlungsscheck der Vorteil der Arbeitsteilung geltend, indem die Kassenführung für alle Einzelnen den Banken als den berufensten Organen zugewiesen wird.

2. Die geschichtliche Entwicklung des Verrechnungsschecks.

In Anlehnung an England führten um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland einige Banken Scheckverkehr ein, der nach verschiedenen Durchgangsstadien zum Scheckgesetz vom 11. März 1908 führte.

3. Die juristische Natur des Verrechnungsschecks.

Der Verrechnungsscheck ist ebenso wie der gewöhnliche Scheck eine Art Anweisung. Im übrigen ist das Wesen und die Natur des Verrechnungsschecks rechtlich dieselbe wie die des Barzahlungsschecks. Nur die Art seiner Einlösung ist eine andere und nur auf diese bezieht sich die Besonderheit des Verrechnungsvermerks.

II. Der Verrechnungsvermerk.

1. Die Formstrenge des Vermerks.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist strikte Auslegung des Gesetzes anzunehmen, d. h., sowohl hinsichtlich der Ausdrucksweise des Vermerks wie auch der Anbringung des Vermerks ist äußerste Formstrenge zu wahren.

2. Die Spezialisierung des Verrechnungsvermerks.

Die Spezialisierung des Verrechnungsvermerks ist als zulässig zu erachten, da die durch den Vermerk angestrebte Sicherheit durch den spezialisierten Vermerk noch erhöht wird.

3. Der fremdsprachliche Verrechnungsvermerk.

Aus Gründen der Aufrechterhaltung der internationalen Handels- und Zahlungsbeziehungen ist auch der fremdsprachliche Vermerk zuzulassen, sofern er den deutschen Ausdruck in seiner Bedeutung trifft. (Kollision zwischen Recht- und Zweckmäßigkeit).

4. Die Unwiderruflichkeit des Vermerks.

Um die durch den Vermerk angestrebte Sicherheit nicht in Frage zu stellen, kann das Verbot der Barzahlung nicht zurückgenommen werden.

5. Die rechtliche Wirksamkeit des Vermerks.

Das Barzahlungsverbot richtet sich nur an den Bezogenen. Es kann daher der Scheck auf seinem Wege vom Aussteller zum letzten Inhaber auch bar bezahlt werden.

6. Das Recht zur Anbringung des Vermerks.

Zur Anbringung des Vermerks sind berechtigt der Aussteller wie jeder Inhaber des Schecks, zu letzteren gehören auch der Remittent und Indossant, nur der Bezogene ist ausgeschlossen und muß es naturgemäß sein.

III. Die Verrechnung.

1. Der Begriff der Verrechnung.

Verrechnung ist jeder Akt, der ohne Bewegung von Barmitteln unter Sicherung von Verlust dem Scheckpräsentanten hinreichende Befriedigung gewährt.

2. Die Arten der Verrechnung:

A) Ist Aufrechnung möglich im Sinne der §§ 387 ff. BGB.?

Diese Frage dürfte zu bejahen sein.

B) Die Verrechnung durch Gutschrift.

a) Auf dem Konto des Präsentanten.

Der technische Hergang der Einlösung des Verrechnungsschecks durch Gutschrift vollzieht sich durch zwei Buchungen, die von seiten der Bank vorgenommen werden. Vom Konto des Ausstellers wird der Scheckbetrag abgeschrieben und dem Konto des Scheckpräsentanten zugeschrieben. Die Gutschrift dürfte sich als ein Schuldversprechen gemäß § 780 BGB. darstellen, das nach § 350 H. G. der Schriftform nicht bedarf, da die Bank immer Vollkaufmann ist. Maßgebend für den Vollzug der Gutschrift ist die Zuschreibung, sie wirkt konstitutiv.

b) Auf dem Konto eines Gläubigers des Präsentanten.

Juristisch betrachtet ist dieser Vorgang genau so zu erklären wie die Gutschrift auf dem Konto des Präsentanten.

c) In den Fällen, in denen der Präsentant ein Konto bei einer anderen als der bezogenen Bank unterhält.

Uebergibt in einem solchen Falle der Scheckpräsentant den Scheck seiner Bank zur Einziehung, so liegt ein Inkasso vor. Die beauftragte Bank kann ihrem Kunden auch bar zahlen. Die Verrechnung zwischen ihr und der bezogenen Bank erfolgt dadurch, daß die bezogene Bank der beauftragten Bank die Schecksumme in der Höhe des Verrechnungsschecks gutschreibt. Im Augenblick der Gutschrift ist die Verrechnung vollzogen.

C) Verrechnung im Abrechnungsverfahren.

Der Abrechnungsverkehr ist eine unerläßliche Ergänzung des Scheckverkehrs und sein natürlicher Abschluß.

a) Geschichte und juristische Natur der Abrechnung.

Die Abrechnung in den Abrechnungsstellen ist eine Art der Skontration. Der Grundgedanke der Skontration ist eine auf allseitiger Einwilligung beruhende Bewirkung gegenseitiger Zahlung unter mindestens drei Personen, die beisammen sind, um ohne alle oder mit möglichst geringer Barzahlung die sämtlichen gegenseitigen Zahlungen zu leisten. Für den modernen Verkehr ist die Abrechnung in der Weise fortentwickelt, daß sich zwischen die einzelnen Mitglieder die Gesamtheit der an der Skontration beteiligten als in sich geschlossene Vermittlungsstelle schiebt. Diese Art der Abrechnung ist zuerst in England, später in Deutschland eingeführt.

b) Der Gang des Verfahrens.

Zunächst verhandeln die einzelnen Mitglieder miteinander und übergeben sich gegenseitig die Papiere, deren Einlösung sie wünschen, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten. Die Teilnehmer scheiden sich dadurch in zwei Gruppen, zwischen die sich die Abrechnungsstelle in Gestalt des Vorstehers der Abrechnungsstelle schiebt, durch ihn wird die Abrechnung zum Abschluß gebracht.

c) Die rechtliche Natur des Abrechnungsvorganges.

Bei dem Vorgange sind zwei Stadien zu unterscheiden: Das vorbereitende Verfahren, das sich zwischen den Mitgliedern allein abspielt, und der eigentliche Abrechnungsakt. Das vorbereitende Verfahren endet mit der Anerkennung bezw. Zurückweisung der übergebenen Papiere. Dem Summieren der Debet und Kreditkolonnen kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Abzulehnen sind insbesondere die Ansichten derer, die darin eine Novation erblicken. Der Akt der Begründung der Abschlußsummen ist nur vorbereiteter Vorgang, nicht aber schon der Anfang des Verrechnungsverfahrens selbst. Letzteres beginnt erst mit dem Dazwischentreten der Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Von Bedeutung ist diese Erkenntnis für die Frage, wie das Eintreten der Abrechnungsstelle in das Abrechnungsverfahren juristisch zu bewerten ist. Abzulehnen ist die Ansicht, nach der die Abrechnung lediglich zwischen den Beteiligten erfolgt. Vielmehr ist dem tatsächlichen Vorgang entsprechend das Dazwischentreten der Abrechnungsstelle so auszulegen: Die einzelnen Mitglieder schließen mit der Abrechnungsstelle, vertreten durch den Vorsteher, Cessions- und Schuldübernahmeverträge. Dadurch werden die einzelnen Forderungen und Schulden Forderungen und Schulden der Abrechnungsstelle. Durch confusio gehen sämtliche Einzelforderungen und Schulden unter. An ihre Stelle treten die Ersatzforderungen der einzelnen Mitglieder gegen die Abrechnungsstelle in Höhe der Cessionsvaluta und die Ersatzforderung der Abrechnungsstelle gegen die einzelnen Mitglieder in Höhe der von ihr übernommenen Schuld. Die Forderung des Einzelmitgliedes wird jetzt mit der Forderung, die die Abrechnungsstelle gegen das Mitglied hat, kompensiert. Der so gefundene Betrag entspricht dem Aktiv- bezw. dem Passiv-Saldo auf dem Abrechnungsblatt des Mitgliedes. Mit der Rückgabe des visierten Abrechnungsblattes an das Mitglied ist die Abrechnung beendet.

IV. Die Rechtswirkungen der Verrechnung.

Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Gesetzes. Es sind demnach alle Wirkungen, die das Gesetz der Zahlung beilegt, auch der Verrechnung beizumessen, d. h., alle diesbezüglichen Paragraphen finden auch Anwendung bei der Verrechnung. Es kommen also die Vorschriften der §§ 9, 13, 24 Sch. G. zur Anwendung.

V. Die Nichteinlösung des Verrechnungsschecks.

Wird der Verrechnungsscheck von der bezogenen Bank nicht eingelöst, so tritt § 16 Sch. G. in Kraft, d. h., der Inhaber kann Protest aufnehmen lassen oder wird sich eines der im § 16 Ziffer 1 und 2 Sch. G. vorgesehenen Protestsurrogate verschaffen; dadurch erhält er scheckrechtliche Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller. Die Regreßnahme bietet an sich nichts Besonderes gegenüber der beim Barzahlungsscheck. Da das Barzahlungsverbot sich nur an den Bezogenen richtet, steht nichts entgegen, daß der Regreßschuldner seiner Verpflichtung auch durch Barzahlung des Scheckbetrages nachkommt. Auch hinsichtlich des Umfanges und der Art der Regreßhaftung besteht keine Besonderheit für den Verrechnungsscheck. Für die Frage, ob auch in einem Falle, wo Verrechnung unmöglich ist, weil es dem Präsentanten an einer Verrechnungsmöglichkeit fehlt, seitens des Präsentanten Regreß genommen werden kann, ist entscheidend, ob die Verrechnungsunmöglichkeit von Umständen abhängt, die der Präsentant zu vertreten hat, oder von Umständen, die in der Person des Bezogenen liegen.

VI. Die ordnungswidrige Einlösung des Verrechnungsschecks.

Ein durch Barzahlung eingelöster Verrechnungsscheck ist gültig eingelöst; die Folge ist, daß alle Rechtswirkungen, die die Einlösung zwischen den verschiedenen Parteien verursacht, ohne Weiteres eintreten. § 14 Absatz 2 bestimmt aber, daß der Bezogene für den durch die Bareinlösung entstehenden Schaden verantwortlich ist. Da es auf Verschulden des Bezogenen nicht ankommt, so haftet der Bezogene, der das Verbot der Barzahlung übertritt, nicht ex delikto, sondern ex lege. Seinem Hauptzweck, nämlich der Sicherung des Scheckausstellers bezw. Scheckinhabers gegen eine unbefugte Benutzung durch einen anderen wird der Verrechnungsscheck nicht in allen Fällen gerecht. Insbesondere erhellt dies aus dem Tatbestand, der dem R. G. Urteil vom 10. August 1921 zu Grunde liegt. Der Tatbestand war kurz folgen=

der: „A. stellte am 3. März einen auf die Bank X gezogenen an seinen Gläubiger B. oder Ueberbringer lautenden Verrechnungsscheck über *M* 25 000 aus und händigte ihn seinem Angestellten aus, damit dieser ihn dem B. überbringe. Der Angestellte tat dies nicht, sondern überließ den Scheck der Bank Y. und erhielt von ihr *M* 23 000 in bar und *M* 2000 zur Ueberweisung auf sein Konto bei der Bank Z. Als die Bank Y. den Scheck am 9. März bei der Bank X. vorlegte, verweigerte diese die Einlösung durch Verrechnung, weil A. den Scheck inzwischen gesperrt hatte. Der Rückgriffsklage der Bank Y. gegen A. auf Zahlung von *M* 25 000 und Anhang gab das Reichsgericht statt.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts hat die interessierten Kreise stark beunruhigt und abwehrende Kundgebungen von Handelskammern und Vereinigungen des Bankgewerbes veranlaßt. Man sieht durch diese Entscheidung den Sicherungszweck des Verrechnungsschecks bedroht und setzt ihr, wie schon im Prozeß der Beklagte es getan hat, ein Handelsgewohnheitsrecht entgegen, wonach der Gegenwert des Verrechnungsschecks nicht bloß nicht vom Bezogenen, § 14 Abs. 1, 2 Sch. G., sondern überhaupt nicht, auch nicht von einem dritten Scheckerwerber (hier Y) bar ausgezahlt werden dürfe. Ein solches Gewohnheitsrecht hat das Reichsgericht ohne das beantragte Handelskammergutachten einzuholen, unter Berufung auf Aeußerungen in Schrifttum und Rechtssprechung verneint.

Es müßte schon, weil das Scheckrecht reichsrechtlich geregelt ist, ein Reichsgewohnheitsrecht sein. Es schüfe, worüber man sich wohl nicht klar ist, einen tiefen Eingriff im Scheckgesetz. Entweder hinsichtlich des § 14, II, 2. Die darin nur dem Bezogenen auferlegte Schadensersatzpflicht geht an sich schon weit, da man ihn — gewiß richtig — nicht bloß dem Aussteller, sondern auch einem geschädigten Scheckinhaber, also ohne Zugrundelegung des Vertragsverhältnisses, haften läßt. Nun aber diese außerkontraktliche Haftung, auch einem Scheckinhaber, der gegen bar erworben hat, zuzudiktieren, das hätte eher den hier näherliegenden Umkehrschluß gegen sich, als ein Analogischluß für sich. Oder man müßte solchen Scheckinhaber — und das will man eigentlich — das Regreßrecht gegen den Aussteller (und den Hinterzeichner) entziehen, das aber hätte den eine solche Ausnahme nicht kennenden § 15 Sch. G. direkt gegen sich. Es wäre also nach beiden Richtungen Gewohnheitsrecht contra legem.

Würde man aber auch ein solches Gewohnheitsrecht nachweisen, was wie ausgeführt, nicht möglich ist, so wäre auch noch nicht unbedingt geholfen. Denn, was hindert den Unberechtigten daran, auf ein neu zu eröffnendes Konto sich den Betrag zunächst

gutschreiben zu lassen, abzuheben und zu verschwinden. Breit (in BA. 21. Jahrgang 1922, S. 416) ist daher der Meinung, daß der Schutz der Verrechnungsklausel trügerisch ist. Seiner Ansicht nach kann der Schutz, den ein ausgebildeter Scheckverkehr benötigt, nicht in der besonderen Form der Einlösung bestehen, sondern nur in der Vertrauenswürdigkeit der beim Scheckumlauf beteiligten Personen. Breit schlägt daher vor, den Scheck mit der sogenannten Bankierklausel einzuführen und gesetzlich anzuerkennen. Zu diesem Zwecke wäre eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes in das Scheckgesetz aufzunehmen: „Wird der auf eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger lautende Scheck mit einem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Oder Bankier“ versehen, so ist der Bezogene berechtigt, den Scheck auch an einen Bankier auszuzahlen.

In anderer Weise versucht Schultze (in D. J. Z. 27. Jahrgang, Seite 295), zum Ziel zu kommen. Erwirbt nämlich jemand einen Verrechnungsscheck von einem Unberechtigten, so trägt er den daraus entstehenden Schaden dann, wenn ihm grobes Versehen zur Last fällt. Ein solches macht ihn aber stets verantwortlich, er mag „gezahlt“ oder „verrechnet“ haben. Darin liegt der eigentliche entscheidende Punkt und hier setzt Schultze seinen Hebel zur Kritik an der Reichsgerichtsentscheidung vom 10. August 1921 an.

Der Scheck war nach § 4, II Sch. G. Inhaberscheck, folgte den Regeln über Inhaberpapiere. Die Bank Y. hatte daher nach § 793 I, 1 BGB. ein Rückgriffsgläubigerrecht gegen A. aus § 15 Sch. G. nur, wenn sie gemäß §§ 929 ff. BGB. Eigentum am Scheck erworben hatte. „Einigung“ über den Eigentumsübergang zwischen R. und Y. lag vor. Kausalgeschäft, Kauf sei es aus Diskontierung, sei es als Ausführung eines Inkassos aus eigenen Beständen (durch Selbsteintritt). Nun war aber R. nicht Eigentümer. Er hatte als Besitzdiener den Scheck veruntreut. Dieser war dem A. abhanden gekommen. Trotzdem konnte, weil er Inhaberpapier war, die Bank Y. nach §§ 932 I, 935 II BGB. daran Eigentümer werden, aber nur, wenn sie beim Erwerbe in gutem Glauben war. — Das war sie jedoch nach § 932 II schon dann nicht, wenn ihr infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß der Scheck nicht dem R. gehörte. Die Banken müssen die Verschiedenheit der gesetzlichen Erfordernisse der Legitimationsprüfung im Auge haben. Bei dem Erwerbe des Schecks liegt es anders als bei seiner Einlösung durch die bezogene Bank, die mit Wirkung zu deren Gunsten auf bloße Präsentation des Papiers erfolgen kann (beim Verrechnungsscheck natürlich nur durch Verrechnung). Es ergibt sich für unseren Fall: Die Bank Y.